

Antrag der Kommission für Planung und Bau* vom 5. Februar 2019

5498 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative
«Für einen gemeindefreundlichen Mehrwertausgleich»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. September 2018 und der Kommission für Planung und Bau vom 5. Februar 2019,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Für einen gemeindefreundlichen Mehrwertausgleich» wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Jonas Erni, Theres Agosti Monn, Esther Guyer
(in Vertretung von Martin Neukom), Andrew Katumba:***

I. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die dem Begehren der Volksinitiative «Für einen gemeindefreundlichen Mehrwertausgleich» entspricht.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Erich Bollinger, Rafz (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Jonas Erni, Wädenswil; Beat Huber, Buchs; Christian Hurter, Uetikon a. S.; Andrew Katumba, Zürich; Cornelia Keller, Gossau; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Christian Mettler, Zürich; Christian Müller, Steinmaur; Fabian Müller, Rüschlikon; Martin Neukom, Winterthur; Sonja Rueff, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Für einen gemeindefreundlichen Mehrwertausgleich»

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die dazugehörige Verordnung (VPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

1. Der Kanton erlässt ein Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG). Es gibt den Gemeinden Handlungsspielraum, um die raumplanerischen Ziele des Bundes und des Kantons nach ihren Bedürfnissen umzusetzen.
2. Der Kanton erhebt eine Abgabe in der Höhe von 20 Prozent des Mehrwerts bei Einzonungen.
3. Die Gemeinden erhalten folgende Kompetenzen:
 - a. Erhebung einer ergänzenden kommunalen Abgabe auf Mehrwerte bei Einzonungen.
 - b. Erhebung und Festsetzung einer kommunalen Abgabe auf Mehrwerte bei Auf- und Umzonungen.
 - c. Festlegung der Höhe der kommunalen Abgabesätze.
 - d. Abschluss von städtebaulichen Verträgen in Ergänzung oder als Ersatz zur Mehrwertabgabe.
4. Die Gemeinden weisen die kommunale Mehrwertabgabe einem Fonds zu. Die Mittel können generell für Massnahmen nach Art. 3 und 5 Abs. 2 RPG und nach § 14a Wohnbauförderungsgesetz für die Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen verwendet werden. Die Verwendung der Geld- und Sachleistungen aus städtebaulichen Verträgen richtet sich nach der individuellen Vereinbarung.

Zürich, 5. Februar 2019

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Erich Bollinger

Die Sekretärin:
Franziska Gasser